

## Zugangsvoraussetzungen zu den Ausbildungen nach dem Psychotherapeutengesetz

### **Psychologischer Psychotherapeut / Psychologische Psychotherapeutin gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1a PsychThG (inländische Abschlüsse)**

Studienabschlüsse, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1a PsychThG erfüllen sind:

- Diplomabschluss in Psychologie
- Masterabschluss in Psychologie

Die genannten Studienabschlüsse müssen ferner:

- an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule erworben sein
- die „klinische Psychologie“ einschließen

### **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin**

#### **gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b PsychThG (inländische Abschlüsse)**

Studienabschlüsse, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 2b PsychThG erfüllen sind:

- Diplomabschlüsse oder Masterabschlüsse in den Studiengängen Pädagogik und Sozialpädagogik bzw. Erziehungs- oder Bildungswissenschaften und Soziale Arbeit.

Die Studienabschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1a PsychThG berechtigen ebenfalls zum Zugang zur Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin.

Eine Auskunft zu Studienabschlüssen als Zugangsvoraussetzung durch das LPA Hamburg ist möglich. Anträge hierzu können jedoch ausschließlich durch gemäß § 6 PsychThG anerkannte Hamburger Ausbildungsstätten gestellt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Landesprüfungsamtes.